

# **Vergnügungssteuersatzung**

Aufgrund §§ 4, 6 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das kommunale Unternehmensrecht, Art. 2, Änderung der GO vom 03.04.2001 (GVBl. LSA Nr. 15/2001 S. 136) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. S. 526) hat der Stadtrat der Stadt Arneburg am 10.10.01 die folgende Satzung erlassen:

## **Abschnitt I – Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Stadt Arneburg erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen.
- (2) Vergnügungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
  - Nr. 1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen an öffentlich zugänglichen Orten,
  - Nr. 2 Veranstaltungen von Schönheitstänzen Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten,
  - Nr. 3 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,
  - Nr. 4 der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten in öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Zu den Unterhaltungsgeräten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte.
  - Nr. 5 Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Veranstalter keinen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Zweck verfolgt.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 2 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen, zählen insbesondere:
  - Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
  - Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
  - Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
  - Nr. 4 auch solch Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch an wenigen Tagen geöffnet sind.

- (4) Das Vorliegen eines gemeinnützigen Zweckes im Sinne des Abs. 2 Nr. 4 ist durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 52 AO bei Anmeldung der Veranstaltung nach § 18 nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügungen; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):
- Nr. 1: wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist,
- Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Gerät(s) eingestellt wird.

### **§ 5**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld zu Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 4 Abs. 1, 1. Alt.).
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltung.

## **§ 6 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist die Steuer am 15. eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 4 Abs. 1, 1. Alt.), ist die Steuer für diesen Kalendermonat am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.  
Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

## **§ 7 Erhebungsform**

Die Steuer wird als Pauschalsteuer (§§ 8-12) erhoben.

### **Abschnitt 2 – Erhebung einer Pauschalsteuer**

## **§ 8 Steuermaßstab**

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pachtsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätsteuer); in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

## **§ 9 Steuersätze für die Gerätsteuer**

Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

|       |   |            |
|-------|---|------------|
| Nr. 1 | Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in   |            |
|       | a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen  | 125,00 EUR |
|       | b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen   | 30,00 EUR  |
| Nr. 2 | Musikautomaten  | 15,00 EUR  |
| Nr. 3 | Geräte ohne Gewinnspielmöglichkeiten bei Aufstellung in   |            |
|       | a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen  | 60,00 EUR  |
|       | b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen   | 15,00 EUR  |
| Nr. 4 | Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) | 400,00 EUR |

Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1.

## **§ 10**

### **Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.  
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Flächen nur für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

|       |   |           |
|-------|---|-----------|
| Nr. 1 | in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2  | 5,00 EUR  |
| Nr. 2 | in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind | 15,00 EUR |
| Nr. 3 | in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2  | 5,00 EUR  |
- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
- (5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

### Abschnitt 3 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

## **§ 11**

### **Meldepflicht**

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.  
Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

**§ 12**  
**Sicherheitsleistungen**

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Fassung vom 22.11.1991 außer Kraft.

Arneburg, den 10.10.01

Dr. Rutter  
Der Bürgermeister

-Siegel-